

Sitzung vom 3. September 1997

1903. Anfrage (Stellenabbau an den Mittelschulen)

Kantonsrätin Nancy Bolleter, Seuzach, hat am 16. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Am 22. September 1996 hat das Volk der Verkürzung der Mittelschuldauer zugestimmt. Diese Verkürzung ist nun ein Hauptgrund, dass an den Mittelschulen Lehrerstellen gestrichen werden. Der Regierungsrat hat bekanntgegeben, dass 130 bis 140 Vollpensen gestrichen werden sollen. Der Stellenabbau soll insbesondere durch Frühpensionierungen ab dem vollendeten 60. Altersjahr vollzogen werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich den Regierungsrat folgendes fragen:

1. Zu welchem Zeitpunkt soll der Abbau beginnen?
2. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer befinden sich zu diesem Zeitpunkt in der betroffenen Altersgruppe?
3. Wie viele Stellen müssten jedes Jahr abgebaut werden, um das erwünschte Niveau zu erreichen?
4. Im heutigen Arbeitsmarkt sind neue Arbeitszeitmodelle gefragt. Eine Möglichkeit zur Arbeitsverteilung wäre ein gleitender Übergang zur Pensionierung. Ist ein gleitender Übergang, z.B. ab 60. Altersjahr 50%-Pensum mit verkürzter Lohnsumme, aber Kompensation für Pensionsleistungen, statt Stellenabbau oder in Ergänzung zum Stellenabbau in Betracht gezogen worden?
5. Ist im gleichen Sinn ein gleitender Übergang für einsteigende Lehrerinnen und Lehrer in Betracht gezogen worden?
6. Wäre ein gleitender Übergang zur Pensionierung eine längerfristig denkbare Alternative für Mittelschullehrerinnen und -lehrer?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Nancy Bolleter, Seuzach, wird wie folgt beantwortet:

Der Stellenabbau an den Mittelschulen hat bereits vor längerer Zeit begonnen, ohne allerdings gegen aussen deutlich sichtbar zu werden, da dieser durch die steigenden Schülerzahlen teilweise wieder kompensiert wurde. Der Stellenabbau ist nicht nur auf die Verkürzung der Mittelschuldauer zurückzuführen, sondern auch auf früher getroffene Massnahmen – wie beispielsweise die Reduktion der obligatorischen Lektionenzahl pro Klasse oder die Aufhebung der Altersentlastung für Teilzeitbeschäftigte. Die Abbauphase umfasst im wesentlichen den Zeitraum 1996–2002. Frühpensionierungen ab dem vollendeten 60. Altersjahr stellen dabei eine Massnahme zur sozialen Abfederung dar und können erstmals auf Beginn des Herbstsemesters 1997/98 erfolgen. Zurzeit befinden sich rund 100 Lehrpersonen in dieser Alterskategorie. Bis ins Jahr 2004 fallen rund 300 Lehrpersonen in die fragliche Altersgruppe, wovon etwa 40% teilzeitbeschäftigt sind. Der Umfang des jährlichen Abbaus ist aufgrund der verschiedenen Verhältnisse an den Schulen sowie der noch nicht in allen Details bekannten Auswirkungen der Umsetzung des neuen Maturitätsanerkennungsreglements auf die Stundentafeln der einzelnen Kantonsschulen zurzeit nicht genau bestimmbar. Hinzu kommt, dass Frühpensionierungen in der Regel auf freiwilliger Basis erfolgen. Immerhin wäre es wünschenswert, pro Jahr 20–25 Frühpensionierungen vornehmen zu können.

Teilzeitarbeit ist an den Mittelschulen sehr stark verbreitet. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der Lehrkräfte liegt je nach Schule zwischen 42% und 65%. Eine weitere Reduktion des Beschäftigungsgrades ist aber nicht zuletzt aus sozialen und pädagogischen Gründen unerwünscht. Auch bei Neueinsteigerinnen und Neueinsteigern sind Teilzeitpensen seit jeher Realität. Es kommt nur in seltenen Fällen vor, dass Junglehrerinnen und Junglehrer von Anfang an ein volles Unterrichtspensum erhalten. Viele erteilen über Jahre hinweg als Lehrbeauftragte, vor allem in Fächern mit Lehrkräfteüberschuss, ein derart kleines Pensum, dass eine gute Integration in den Schulbetrieb kaum möglich ist und die Existenz ohne Nebenerwerb nicht gesichert werden

kann. Von einer weiteren Senkung der Unterrichtspensen von neu beginnenden Lehrkräften ist deshalb abzusehen.

Der vorgeschlagene gleitende Übergang zur Pensionierung ist aufgrund der geltenden Bestimmungen der Beamtenversicherungskasse (BVK) nicht möglich. Die neuen Statuten der BVK sehen indes die Möglichkeit einer Frühpensionierung in höchstens drei Teilschritten vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi